

GERLACH, FORTGESCHRITTENENKLAUSUR – ÖFFENTLICHES RECHT: VERWALTUNGSPROZESSRECHT UND POLIZEIRECHT – BOMBENALARM IM BIERGARTEN

JuS 2025, 246 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

| Gliederung | Problemfeld | Punkte | | Begründung für Abweichung |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|---------------------------|
| | | max. | erreicht | |
| A II 2 | Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage bei Erledigung des VA vor Klageerhebung, § 113 I 4 VwGO analog | 2 | | |
| A IV 4 | Interesse an der Überprüfung von sich typischerweise kurzfristig erledigenden Verwaltungsakten: qualifizierter Grundrechtseingriff | 4 | | |
| A V, VI | Richtige Schwerpunktsetzung: Keine Diskussion, ob die Vorschriften zur Frist und zum Vorverfahren bei Erledigung vor Klageerhebung analog anzuwenden sind | 1 | | |
| A VII | Richtiger Klagegegner: Behördenprinzip auch bei Fortsetzungsfeststellungsklage | 1 | | |
| B I 3 a aa | Gefahr iSv § 2 Nr. 1 NdsPOG (Schadensprognose) | 2 | | |
| B I 3 a bb | Keine Zustandsverantwortlichkeit, da die Gefahr nicht vom Biergarten ausging Inanspruchnahme als nichtverantwortliche Person (polizeilicher Notstand) | 5 | | |
| B I 3 b | Auswahlmessen: Verhältnismäßigkeitsgebot, § 4 NdsPOG, insbesondere Kontrolle der polizeilichen Abwägung der widerstrebenden Interessen (abstrakte und konkrete Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter) | 3 | | |
| Summe: | | 18 | | |
| Punkt-korrektur | - Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - weitere Rechtsfragen - Gesamteindruck | ± 4 | | |

Note:

Bemerkungen des Korrektors: